

III.

Die Leges scholasticae des alten Dortmunder Gymnasiums.¹⁾

Ein Beitrag zur Reformationsgeschichte.

Von Marcus Ites, Münster.

Die Kirchengeschichten Westfalens haben der Frage der Entstehung und der Wirkung evangelischen Glaubenslebens in den höheren Schulen, also bis etwa 1870 im wesentlichen in den Gymnasien, wenig Beachtung geschenkt. Das entspricht im ganzen dem, was man auch sonst in der deutschen Kirchengeschichte an Fragen und Untersuchungen diesem Gebiete des christlichen Lebens zuwandte. Die Geschichtsschreiber der gelehrten Schulen selbst aber haben von ihrer Seite her - natürlich, muß man leider sagen - für die Rolle, die christlicher Glaube in den höheren Schulen spielte, kaum Teilnahme gezeigt; mehr als allgemein kirchliche Angaben, meist statistischer Art, und solche über Religions-Unterricht findet man nicht. Das ist aus der Geschichte einzelner Gymnasien so gut wie aus Paulsens Gesamtdarstellung zu entnehmen; auch die Literatur der Zeitschriften und der Programme rührt an diese Frage nicht. Es ist auch zweifellos eine Arbeit, die sehr wenig sichtbaren Erfolg verspricht: denn abgesehen davon, daß eine persönliche Entscheidung, die die wünschenswerten, ja fast notwendige Voraussetzung für solche Untersuchungen ist, nicht jedem liegt, der sonst wohl die Schulgeschichte treibt, steht das vor allem im Wege, daß selten Gelegenheit sein wird, in diese Beziehungen zwischen Lehrern und Schülern Einblick zu gewinnen, und noch seltener, einen literarischen Niederschlag davon zu entdecken.

¹⁾ Aber die Bedeutung der Lateinschulen für die Reformation vgl. den Aufsatz von Robert Stupperich im letzten Jahrbuch 1951.

Es mag daher unser Versuch einigem Interesse begegnen, ein kleines Stück Überlieferung, aber einer großen und alten, unter diesem Gesichtspunkte zu betrachten. Die Beurteilung geht darauf, die Herkunft und das Alter dieser Schulordnung festzustellen und ferner, ihren evangelischen Charakter zu prüfen.

Das Dortmunder Gymnasium - das städtische heute im Unterschied von dem viel jüngeren staatlichen - ist 1543 gegründet; es ist jedoch eine oft umstrittene Frage, ob die Schule sogleich, als sie gegründet wurde, den Aufgaben der Reformation allein dienen sollte und wie sie, unabhängig von der ersten Absicht, tatsächlich ihr diente. Im Jahre 1562 ist das Gymnasium in Dortmund eindeutig evangelisch; das ist auch bei kritischen Untersuchungen nie bestritten worden. Bei der großen Bedeutung der Schule für das geistige und geistliche Leben der Stadt in der Zeit, wo die Reformation sich durchsetzte, ist diese Frage der Geschichte des Gymnasiums immer verbunden worden mit der der Dortmunder Reformation; man findet daher in der neueren Literatur auch die beste Auskunft in der Reformationsgeschichte der Stadt, vor allem bei Luise von Winterfeld: Der Durchbruch der Reformation in Dortmund, 1927.

Erster Teil.

Die *Leges scholasticae*, wie sie sich selbst nennen, sind lange verschollen gewesen; erst im Jahre 1905 sind sie nach einem alten Einblattdruck, vielleicht dem einzig vorhandenen, veröffentlicht worden: Die ältesten Dortmunder Schulgesetze, herausgegeben von Klemens Löffler. Beiträge zur Gesch. Dortmunds und der Grafschaft Mark, Bd. 13, 1905, S. 1-13.

Löffler hat in seiner Veröffentlichung die Frage nach dem evangelischen Charakter nicht gestellt; nur eine seiner Anmerkungen (Ziff. 4 S. 8) streift diesen Punkt. Sein Bemühen ist vor allem darauf gerichtet, das genaue Alter des Druckes nachzuweisen, weil ihn dieses Alter an sich interessiert wegen der Dortmunder Drucke und er auch die von ihm und anderen vertretene Ansicht stützen will, es sei in der Schule und in Dort-

mund erst etwa 1560 die Reformation zum Siege gekommen; das werde unter anderem, meint Löffler wohl, auch dadurch bewiesen, daß diese Schulordnung nicht in den vierziger Jahren, sondern viel später erschienen sei und daß sie die Nachbildung anderer Ordnungen sei. Löffler sieht die Sache vom katholischen Standpunkt und ist selbst Katholik, ich gehöre der evangelischen Kirche an und sehe die Dinge von dort her; man muß bei Fragen wie dieser doch wohl beides dem Leser sagen, auch wenn er es selbst merken würde. Die Arbeit von Winterfelds hat leider dieses Dokument nicht verwertet.

Löffler nimmt an, die Gesetze stammten von dem ersten Rektor Johann Lambach (rector 1543, gest. 1582); er habe die Schulordnung von Monheim in Düsseldorf vom Jahre 1554 und die von Kerßenbrock in Münster vom Jahre 1574 (S. 3) benutzt. Das Wasserzeichen lasse Spielraum zwischen 1483 und 1574; es gleiche aber am meisten einem von 1548 aus Brüssel (S. 2). Wir wollen die Untersuchung der Priorität und der Abhängigkeit zunächst nur auf die Münstersche Ordnung erstrecken, weil beide Ordnungen auf je einem Einblattdruck eines Sammelbandes des Münsterschen Archives zusammen stehen und vor allem, weil wir den evangelischen Charakter der Dortmunder Ordnung glauben an dem eindeutig katholischen der Münsterschen schärfer zeigen zu können. Den Vergleich mit der Ordnung der berühmten Düsseldorfer Schule unter Monheim, der das Bergische Land nach dem Urteil von Max Goebel die Annahme des Evangeliums verdankt (G. des christl. Leb. 1849, S. 85), hoffe ich später vielleicht geben zu können; zur Zeit ist es mir nicht möglich. Doch möchte ich schon hier aussprechen, daß nach meiner bisherigen Kenntnis dort sowohl wie gegenüber Münster die Selbständigkeit von Dortmund sich erweisen wird.

Es soll im folgenden nun so verfahren werden, daß wir zunächst beide Ordnungen abdrucken und dann in die Prüfung und den Vergleich eintreten, bei dem wir vor allem den stilistischen Aufbau, um diesen Ausdruck hier der Kürze wegen auf ein solches Blatt anzuwenden, mit dem der Münsterschen Ordnung zu vergleichen gedenken und dann auch Druck und äußere An-

ordnung. In dem inneren und äußeren Aufbau sind von besonderer Bedeutung die auch inhaltlich wichtigsten Teile, die Gebete: ihr Platz und ihre Formung samt der dogmatischen Substanz sind zu prüfen.

Leges Scholasticae, in Tremoniensi Schola

Bonarum literarum candidatae publi praescriptae.

1. Studiorum gratia, qui huc appulerint, ultra triduum in diversorio publico ne manento, sed privatam Musis aptum subeunto, mox Gymnasiarcham adeunto, et ab eo alicui Classi inscribuntor.

Mane, hora videlicet quinta, custodes excitanto contubernales suos.

Ab eo excitati, sine omni mora surgunto.

2. Initium diei in nomine Patris, et Filii et spiritus sancti auspicantor.

Induti ante lectum, flexis genibus pia hac precatiuncula cum oratione dominica Christi auxilium imploranto. Oratio. Ago tibi gratias Jesu Christe, quod praeteritam noctem mihi volueris esse prosperam, precorque, ut diem itidem hunc fortunes ad tuam gloriam, et animae meae salutem: utque tu qui es vera lux, occasum nesciens sol aeternus, omnia vivificans, alens, exhilarans, digneris illuscere menti meae, ne usque impingam in ullum peccatum, sed tuo ductu perveniam ad vitam aeternam, amen, Pater nost.

Capillum extra cubiculum, aut etiam aedes, si potest fieri, pectunto: manus, item oculos, et dentes a sordibus abluunto Ad Scholam properantes, aedem sacram, quae Scholae nostra adiacet, prius intranto, nudato capite ac flexis genibus Christum brevi hac precatione appellanto. Oratio.

3. Precor Jesu Christe, ut qui puer duodecim annos natus, sedens in templo docuisti ipsos doctores, cuique pater coelitus emissa voce dedit auctoritatem docendi mortalium genus, quum diceret: Hic est filius meus delectus, in quo mihi complacitum est, ipsum audite: quique es aeterna sapientia summi patris, illustrare digneris ingenium meum ad perdiscendas honestas literas, quibus utar ad tuam gloriam, amen.

Hier lasse ich weg Teil 4, der 36 Einzelbestimmungen enthält
(bei Löffler, S. 5 u. S. 6).

5. Prius quam lectum conscendatur, frontem et pectus signantem crucis imagine, ac pia hac oratiuncula, cum oratione Dominica, divinam defensionem imploranto. Orat.

Domine Jesu Christe, qui diei clarissimam lucem bonis iuxta ac malis ad obeunda actionum munia tribuisti, noctis amicum silentium ad quiete reficiendas corpusculorum vires, et ad diluendas animorum curas clementer dedisti: precor, ut si quid hoc die per humanam incuriam commisi quod offenderit oculos tuos, pro tua solita bonitate condones, simulque des, ut haec nox te prosperante, sit mihi felix, te custode pura, te protectore a nocturnis daemonum ludibriis tuta, ut hic somnus corpus simul et mentem in crastinum diem reddat ad serviendum alacriora. Porro, quoniam haec vita nec ullam horam habet certam, ubi venerit illius vespera et urgebit corporis somnus, unde non expergiscemur, nisi quum ad angeli tui tubam excitabuntur mortui, quaeso ut tum illumines oculos animae meae, ne extincta fide, obdormiam in morte sempiterna, sed requiescam in te cui vivunt etiam mortui. Qui vivis et regnas cum Deo patre, et Spiritu sancto in sempiternum: Amen.

6. Diebus festis concionem et sacrum audiunto.

Veneris die sacrum tantum.

Veneris diebus domi epistolam danto, cuius argumentum diebus Martis ante horam nonam matutinam Custodes dicant.

Quater in anno Sacerdoti confitentor, et si fieri potest, ad sacram mensam eunto.

Quater in anno capillum detondendum exhibento.

Accusare peccantem ne dissimulanto.

Iniuste neminem notanto.

Sabbatis singulis satisfaciunto.

Praefecti Sabbatis singulis has nostrae publi praefixas leges praelegunto, et sic quemlibet sui officii admonento.

Baptista Mantvanvs

Est opus ardentem frenis arcere iuventam

Nec sinere in mores luxuriare malos.

Leges Scholae Monasteriensis

Quae ad Deum, sacra et pietatem spectant. I

1. Deum Opt. Max. in personarum Trinitate et in substantiae individua unitate supplici veneratione semper adoranto sanctosque eius ut aequum est, colunto: Eorum vestigia, quantum fieri potest, sectantor.
2. Initium diei in sacrosanctae Trinitatis nomine, Patris et Filii et Spiritus Sancti auspicantor.
3. Pia precatiuncula cum oratione dominica salutationeque Angelica divinum numen surgentes interpellanto.
4. Ante Gymnasii ingressum basilicam Aedem D. Paulo dicatam petunto flexisque poplitibus dei opem, qui studia secundet, imploranto.
5. Nec per Creatorem nec res creatas temere iuranto.
6. Dei Sanctissimo nomine et passione, sanctorum exquisitis tormentis diabolique maledictis et execrationibus nulli malum imprecantor.
7. Negotia fidei semel ab orthodoxa Ecclesia sopita serio obstinatoque animo ne retractanto.
8. Diebus festis toto corporis habitu ad religionem composito facieque ad altare versa sacris solennibus attentis animis piisque precationibus, detecto capite, intersunto concionatorisque vocem patulis auribus excipiunto. Jisdem diebus concionis partem post horam 5 Praefecto memoriter recitanto.
9. Sub elevatione Corporis Christi aliasque orantes non alterum tantum, sed utrumque genu ad terram dimitunto.
10. Legente canenteve Sacerdote Evangelium erecti auscultanto et ad nomen Salvatoris genua flectunto.
11. In aede sacra nec peripateticos nec confabulationes nec indecoras gesticulationes agunto nec primum stationis locum citra legitimam causam vacantes rebus divinis saepius mutanto.
12. Altaribus ne innituntor.
13. Diebus Veneris in basilica aede sacrum integrum omnes simul audiunto.
14. Sedilia sacerdotum, nobilium consulum senatorum, civium et matronarum ne occupanto.

15. Quater in anno sacerdoti confitentor et, si fieri potest, sacrosanctam Domini Corporis Synaxim reverenter sumunto.
 16. Prandium cenamque cum gratiarum actione auspicantor finiuntoque.
 17. Effrenem et immodestam inter cantandum vocis dissonantiam vitanto.
 18. Canonicis, sacerdotibus, doctoribus, nobiles, consulibus, senatoribus, praeceptoribus, parentibus, senibus, omnibus denique praestantibus viris debitum honorem exhibento eisque praetereuntibus adsurgunto.
 19. In coemiteriis locisve scholae vicinis ne meiunto cacantove.
 20. Vesperi priusquam lectus conscendatur, frontem, os, corpus, in divinae Trinitatis nomine crucis imagine signanto et precatione cum dominica oratione lecta somnum secure carpunto.
 21. Singulis dominicis diebus hora quinta orationem dominicam, angelicam salutationem, symbolum Apostolorum, decem praecepta, consecrationem mensae et gratiarum actionem praefecto memoriter recitanto; reliquum tempus Musicae modulationi citra boatum impendunto.
- 1.—27. Quae in contuberniis hospitiisque observanda II
 - 1.—11. De officio praefecti contubernii. III
 - 1.—6. De officio custodis contubernii. IV
 - 1.—4. De officio custodis octuriae. V
 - 1.—3. De communi utriusque custodis officio. VI
 - 1.—3. De officio pauperum. VII
 - 1.—3. De officio testium. VIII
 - 1.—8. Quae in gymnasio observanda. IX
 - 1.—27. Quae promiscue et ubique servanda. X
28. Quicumque his legibus nostris obtemperaverint, indemes sunt, parere autem obstinato animo detractantes hinc discedunto, discipulorum numero privilegiorumque et immunitatum scholae nostrae beneficio penitus excluduntor.

Monasterii excudebat Theodoricus Tzwivelius,
anno Domini 1574

**Schulgesetze der Dortmunder Schule für junge Leute,
die sich dem Studium widmen.**

1. Wer zum Studium von auswärts hierher kommt, darf nicht länger als drei Tage in einer öffentlichen Herberge wohnen, sondern soll sich ein für das Lernen passendes privates Quartier suchen; dann melden sie sich bei dem Direktor und werden einer Klasse zugewiesen.

Morgens um 5 Uhr wecken die Kustoden ihre Kameraden; nach dem Wecken sofort aufstehen!

2. Den Tag sollen sie beginnen im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Angekleidet, vor dem Bett rufen sie auf den Knien in folgender kurzer Bitte zusammen mit dem Gebet des Herrn fromm die Hilfe Christi an: Ich danke Dir, Jesu Christ, daß die Nacht, die nun vorbei ist, nach Deinem Willen für mich gut war, und bitte Dich, segne ebenso den Tag zu Deiner Ehre und mir zum Heil. Du, der Du das wahre Licht bist, die ewige Sonne, die keinen Untergang kennt, die alles belebt, nährt und erfreut, wollest meinem Herzen aufgehen, daß ich in keine Sünde willige, sondern unter Deinem Geleit zum ewigen Leben gelange. Amen; Unser Vater . . .

Haarekämmen nicht im Schlafzimmer, möglichst im Freien; ebenso waschen und Zähneputzen.

Auf dem Wege zur Schule treten sie vorher in die benachbarte Kapelle und rufen, ohne Kopfbedeckung und auf den Knien, Christum an in folgendem Gebet:

3. Ich bete zu Dir, Jesu Christ, der Du als Knabe von 12 Jahren im Tempel die Lehrer gelehrt hast, dem der himmlische Vater die Stimme von oben sandte und Vollmacht gab, das Menschengeschlecht zu lehren, indem er sagt: dies ist mein lieber Sohn, an dem ich Wohlgefallen habe, den sollt Ihr hören: und der Du die ewige Weisheit bist des Vaters in der Höhe, Du wollest meinen Geist erleuchten, würdige Wissenschaften zu lernen, die ich brauchen kann zu Deiner Ehre. Amen.

4. Hier lasse ich 36 Bestimmungen aus.

5. Vor dem Zubettgehen sollen sie Stirn und Herz mit dem Zeichen des Kreuzes versehen und in folgendem kurzen Gebet samt dem Gebet des Herrn fromm den göttlichen Schutz erflehen:

Herr Jesu Christ, der Du des Tages helles Licht hast gegeben Guten und Bösen für ihr Tagewerk und das freundliche Schweigen der Nacht uns aus Gnaden geschenkt hast zur Erholung der Kräfte des Leibes und zur Entspannung des Gemütes, ich bitte Dich: hab ich heute in menschlicher Unachtsamkeit etwas getan, das Deine Augen verletzte, so vergib es aus Gnaden, wie Du es immer wieder tust, und verleihe mir, daß die kommende Nacht mir gesegnet sei durch Deinen Beistand, in Deiner Hut rein bleibe und unter Deinem Schutze sicher vor dem nächtlichen Spiel der Dämonen, damit durch den kommenden Schlaf Leib und Seele wieder munter werden für ihren Dienst am neuen Tage. Und endlich, weil von diesem Leben uns keine Stunde sicher ist: wenn des Lebens Abend kommt und den Leib der Schlaf bedeckt, von dem wir erst aufwachen, wenn auf Deines Engels Trompete die Toten aufstehen, so bitte ich Dich, daß Du dann hell machest die Augen meiner Seele, daß nicht des Glaubens Licht verlöschet und ich einschlafe in ewigem Tod, sondern laß mich dann Ruhe finden in Dir, dem auch die Toten leben. Der Du lebst und regierest mit Gott dem Vater und dem Heiligen Geiste in Ewigkeit. Amen.

6. An Festtagen hören sie Predigt und Messe, am Freitag nur Messe. Am Freitag schreiben sie einen Brief zu Hause, dessen Inhalt am Donnerstag vor 9 Uhr morgens die Rüstoden angeben (also ein Übungsstück).

Viermal im Jahr beichten sie und gehen, wenn möglich, zum Abendmahl.

Viermal im Jahr lassen sie das Haar schneiden.

Anzeige erstatten gegen einen, der sich vergeht, dürfen sie nicht heimlich tun. Ohne Grund dürfen sie keinen anzeigen.

An jedem Sonnabend sollen sie Genugtuung leisten.

Die Praefekten sollen jeden Sonnabend diese Gesetze, die für unsere Schülerschaft gelten, verlesen und so jeden an seine Pflicht erinnern.

Gesetze der Münsterschen Schule.

Gott, Gottesdienst, Frömmigkeit.

1.

1. Gott, den Höchsten und Besten, sollen sie in der Dreiheit der Personen und der ungetheilten Einheit der Substanz stets demütig anbeten und seine Heiligen, wie es sich gebührt, verehren. Ihren Fußstapfen sollen sie folgen, soweit sie es vermögen.
2. Den Tag beginnen sie im Namen der Heiligen Dreieinigkeit, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.
3. In einem frommen kleinen Gebet, verbunden mit dem Gebet des Herrn und dem Englischen Gruß, rufen sie beim Aufstehen Gott an.
4. Bevor sie das Gymnasium betreten, sollen sie die Paulus-Basilika aufsuchen und mit gebeugten Knien die Hilfe Gottes erflehen, der ihren Studien helfe.
5. Leichtthin Schwören beim Schöpfer und geschaffenen Dingen dürfen sie nicht.
6. Bei Gottes heiligem Namen und seiner Passion, bei der Heiligen Martern und des Teufels Schmähungen und Verwünschungen einem Böses wünschen, soll nicht sein.
7. Glaubensfragen, die von der rechtgläubigen Kirche einmal zur Ruhe gebracht sind, sollen mit Ernst und Nachdruck nicht erneut behandelt werden.
8. An Festtagen sollen sie aufmerksam und in frommen Gebeten teilnehmen am Gottesdienst, in der ganzen Haltung der Glaubensübung angemessen, das Gesicht zum Altar, unbedeckten Hauptes; des Predigers Wort sollen sie mit offenen Ohren aufnehmen. An den gleichen Tagen ist ein Teil der Predigt um 5 Uhr vor dem Praefekten herzusagen.

9. Bei der Elevation und wenn sie sonst beten, sollen sie nicht bloß ein Knie, sondern beide beugen.
10. Liest oder singt der Priester das Evangelium, so hören sie stehend zu und beugen die Knie beim Namen des Heilandes.
11. In der Kirche nicht herumlaufen und sich unterhalten, auch keine Erzählungen und keine Gestikulationen, die sich nicht gehören. Wo sie sich zuerst hingestellt haben, da bleiben sie; nicht den Gottesdienst vernachlässigen durch öfteres Wechseln des Platzes; es sei denn aus berechtigtem Grunde.
12. Sich nicht auf einen Altar stützen.
13. Am Freitag wohnen sie der Messe bei, alle gemeinsam.
14. Plätze von Priestern, Vornehmen, Ratsherren, Senatoren, Bürgern und Bürgerfrauen bleiben frei.
15. Viermal im Jahr beichten sie dem Priester und wohnen, soweit es geht, in Ehrfurcht der Kommunion bei.
16. Frühstück und Mittagessen beginnen und schließen sie mit Danksgiving.
17. Beim Singen sollen sie nicht schreien.
18. Kanonikern, Priestern, Gelehrten, Vornehmen, Ratsherren, Senatoren, Lehrern, Eltern, alten Leuten, allen Respektpersonen überhaupt sollen sie Ehre erweisen und aufstehen, wenn sie vorbeikommen.
19. Auf Friedhöfen und in der Nähe der Schule sollen sie nicht ihre Bedürfnisse verrichten.
20. Am Abend vor dem Zubettgehen sollen sie Stirn, Mund und Körper bekreuzigen im Namen der göttlichen Dreieinigkeit, ein Gebet lesen samt dem Gebet des Herrn und sich dem ruhigen Schläfe hingeben.
21. Sonntags werden um 5 Uhr (d. i. nach Abschnitt II in contub. 26 nachmitt.) dem Praefekten aufgesagt das Gebet des Herrn, der Englische Gruß, das Symbolum der Apostel, die 10 Gebote, die Weihe des Mahles und die Danksgiving.
Die übrige Zeit widmen sie ruhiger Musik.

Es folgen jetzt 92 Bestimmungen in 9 Gruppen.

Dabei haben wir nicht die letzte Ziffer 28 gezählt, die wir jetzt wiedergeben: Wer diesen unseren Gesetzen folgt, hat keine Strafe zu fürchten, wer aber dem Gehorsam beharrlich sich entziehen will, der verlasse uns. Wir streichen ihn aus der Zahl der Schüler und entziehen ihm völlig die Wohlthat der Privilegien und Freiheiten unserer Schule.

Die Bezeichnungen I-X sind von mir zur bequemen Handhabung hinzugesetzt.

2.

Die beiden Ordnungen sind so, wie sie in Einblattdrucken uns vorliegen, auch damals den Schülern und anderen Lesern zu Gesicht gekommen. Stellt man sie sich jedes als Ganzes nach dem äußeren Bilde vor, so ist die Dortmunder sofort und leicht zu übersehen, die Münstersche nicht; darüber nachher mehr. Wichtiger ist, das behandeln wir jetzt zunächst, die Geschlossenheit, die sich nach dem inneren Aufbau und Gedankengang in der Dortmunder Ordnung bietet. Dieser Eindruck entsteht durch folgende vier Eigenschaften: Der Verfasser hat die Jungens vor sich, um die es ihm geht; ihr Tagewerk wird festgelegt; sein Ziel ist aber ein höheres, das sich in den drei Gebeten ausspricht; so schreibt er in einem Zuge die eigentliche Tagesordnung hin.

Dieser festen und schönen Einheit widerspricht freilich, wie es scheint, der mittlere Teil (4) mit seinen drei Duzend Einzelbestimmungen; doch nur scheinbar. Sie sind, das wird man gewiß nicht anders behaupten können, eine lose und zusammengestückelte Sammlung von Anordnungen, die man nicht in einem Zuge hinschreibt, erst recht nicht, wenn die wahre Aufgabe der Erziehung einen im Augenblick beschäftigt, sondern die im Laufe der Zeit aus der Praxis sich ergeben haben. So sind sie in das Ganze eingefügt; sie betreffen Dinge des Tages und Lebens, die überall dieselben waren. Aber die drei Gebete heben den gesamten Tageslauf heraus wie drei große Haltepunkte: Tagesbeginn (2), wissenschaftliche Arbeit und Ausbildung (3), Tageschluß (5). Die Einzel-Bestimmungen für den Tageslauf ziehen sich bis in

das Mittelstück hinein mit einer Reihe von Sätzen (bis: *indicto silentio ne verbum loquuntor*) und schließen mit ebenso vielen etwa das Stück ab (von: *quinta hora vesperi an*).

Dann folgt das dritte und längste Gebet (5)²⁾. Wie sich der wie ein Anhang wirkende Schlußteil (6) doch gut anfügt, werden wir nachher sehen; zunächst Inhalt und Form der Gebete: Die in

²⁾ In der *Ratio Studiorum* und den *Institutiones scholasticae* der Gesellschaft Jesu (ed. Pachtler 1887 Berlin in den *Mon. Germ. Paed.*) findet sich kein Gebet, außer den drei gleich zu nennenden von 1604. Obgleich man für die Einheit der Lehre dringend eine einheitliche Schulordnung verlangte und sich gegen Ende des 16. Jahrhunderts auch daran machte, sie zu verfassen (Pachtler II S. 4), ließ man die Gebete frei, als im Jahre 1586 die *Ratio Studiorum* zustande kam, die sich seit den vierziger Jahren entwickelt hatte. Auf den Antrag, bestimmte Gebete festzusetzen (*cum regula doceat, esse brevem orationem praemittendam ante lectionem: nullam tamen certam praescribit*), wurde 1602 geantwortet, das sei auf die Provinz zu beschränken (II 498). Darauf wurden von dem Provinzial für Oberdeutschland, der gegen die Kirchenspaltung besonders die einheitliche Schulordnung und Gleichförmigkeit der Lehre verlangt hatte, und zwar immer wieder, im Jahre 1604 die drei gleich mitzuteilenden Gebete vorgeschlagen. Aus dieser mit soviel Nachdruck und wiederholt vorgetragenen Ansicht dürfen wir schließen, daß man in dieser Provinz eine wichtige Einbruchsstelle der Reformation u. a. in den Schulgebeten sah, da man gerade sie in der katholischen Lehre festigen wollte, wenigstens für die eigenen Schüler. Natürlich nicht so gemeint, als ob evangelische Elemente in die Gebete des Ordens eindrangen, aber dies deutlich zeigend, daß man erkannt hatte, was in der evangelischen Erziehung solche Gebete bedeuteten. Der Wortlaut der Gebete samt Einleitung, bestimmt für die gemeinsamen Regeln der unteren Klassen (II 378 et 286), ist dieser: *et certum quid de precatimuculis statuatur, quae initio et fine scholarum, in Rhetorica quidem submissa, in aliis vero clara voce dicitur, videtur mane initio scholarum recitandum: veni S. Spiritus, reple... cum collecta communi, in fine vero haec oratio: Deus cujus misericordiae non est numerus, et bonitatis infinitus est thesaurus, piissimae Maiestati tuae pro collatis donis gratias agilus, tuam semper clementiam exorantes, ut qui petentibus postulata concedis, eosdem non deserens ad praemia futura disponas: p. Chr. d. n. — A prandio Actiones nostras. : In fine vero haec: Defende, quaesumus, Domine, B. Maria semper Virgine intercedente, istam ab omni adversitate familiam, et toto corde tibi prostratam ab hostium propitius tuere clementer insidiis: per Chr. d. n. (II 510).*

jedem Gebet wiederholte Anrufung Jesu Christi und daß ihm vor dem Vater unser die Gedanken sich zuwenden, und ihm allein, das ist das erste, das auffällt. Gewiß nicht im Widerspruch mit katholischer Frömmigkeit, aber doch von der Anrufung Mariens und der Heiligen sehr sich abhebend.

Diese Gebete sind für unsere Frage von großer Bedeutung, weil sie nicht nur aus der gegenreformatorischen Bewegung in Deutschland selbst entspringen, wie wir soeben hörten, sondern den unmittelbaren Vergleich mit jenen drei Dortmunder Gebeten ermöglichen. Den Vergleich durchzuführen halten wir nicht für nötig nach den Ausführungen oben; wir dürfen aber in den obergermanischen Gebeten ein Muster sehen, dem die anderen in deutschen katholischen Schulen, auch außerhalb des Ordens, nach dogmatischer Substanz und sprachlicher Form, werden ähnlich gewesen sein. Wahrscheinlich sind sie die einzigen oder gehören zu den wenigen, die uns diese allgemeine Vorstellung vermitteln können; nicht am wenigsten für diese Frage, die des Verhältnisses katholischen und evangelischen Glaubenslebens in den Gymnasien, gelten die Worte des Herausgebers der *Ratio*, daß am schmerzlichsten ö r t l i c h e Schulvorschriften vermischt wurden (I S. VII).

Erwähnt werden die Schülergebete öfter in der *Ratio Studiorum*; die im Register unter *oratio* verzeichneten Stellen möchte ich ergänzen durch folgende: vor allem aus dem ersten Bande die Anweisung an die Schüler: *non igitur solum diurnis in templo, quando cultus divinus peragitur, sed etiam domi matutinis versperatinisque praecipibus diligenter invigilabunt* (sich zu Hause des Gebetes befleißigen), *quod Deus ipsius foelicissimum largiri dignetur.* (I 169; vermutlich aus den ältesten Schul-Regeln der Gesellschaft von 1510/61. cf. I 154.) Dazu sei die schöne Weisung an die Leiter der Schulen, ihrer Schüler ständig im Gebet zu gedenken (I 155), auch hier erwähnt, obgleich sie nicht unmittelbar zum Thema gehört; ebenso für Praezeptoren I 159. Die Schülergebete selbst betrifft die Vorschrift: *ac pios libellos et ex his certum orandi rationem sibi praescriptam habebunt.* (I 169.) Besonders mahnen sollen die Lehrer ihre Schüler zum Türkengebet (I 161). Die ältesten Vorschriften des Kölner Kollegs von 1552 erwähnen *preces statas sanctasque scholasticis legibus* (I 142), aber Wortlaut oder Inhalt auch hier nicht; ebenso in Dillingen 1593: Gebet auf ein Zeichen, Dank an Gott „unnd vom Gebett nit ablassen, bis ein halb Viertheyl Stündlein“; dann neues Zeichen (I 441).

Welche besondere Stellung der Dortmunder Ordnung mit ihren Gebeten für die Reformationsgeschichte in den Gymnasien zukommt, ist aus diesen gegenreformatorischen Dokumenten zu entnehmen.

Zu diesem ersten Gebet bemerkt Löffler: „Solche ausführlichen Gebetsformulare wie hier und nachher noch zweimal (Gebet in der Kirche und Abendgebet) finden sich in den anderen Schulordnungen nicht, Kerßenbrock: *Pia precatiuncula cum oratione Dominica salutationeque angelica divinum numen surgentes interpellanto. Nonheim: . . . dominica oratione aliisve piis precatiunculis Dei praesidium imploranto.* — Lambach war 1562 der Reformation beigetreten; daher wird der „englische Gruß“ in den Dortmunder Schulgesetzen nicht mehr erwähnt“ (a. a. O. S. 8 Anm. 4).

Ob hier eine grundsätzliche Unterscheidung zwischen evangelischen und katholischen Gebeten für Schüler beachtet werden muß, habe ich bis jetzt nicht feststellen können, da eine Sammlung katholischer Schulordnungen in Form der evangelischen von Vormbaum zu fehlen scheint.

Mit den anderen Schulordnungen meint Löffler wohl nur die Münstersche und die Düsseldorfer, obgleich er eine ganze Reihe von Schulordnungen bei Vormbaum eingesehen hat, wie die Anmerkungen zeigen. Löfflers Fragestellung ist aber nicht besonders auf diese Dinge gerichtet. Es ist nur von einer *pia precatiuncula* die Rede, jedoch keine im Wortlaut mitgeteilt.

Wären wirklich alle oder auch nur die meisten anderen Schulordnungen gemeint, so würden die Dortmunder Gesetze zu einer außerordentlichen Ausnahmestellung gelangen. Im übrigen ist zu bemerken, daß sich bei Kerßenbrock nicht nur keine „solchen ausführlichen Gebetsformulare“ finden, sondern überhaupt keine, auch keine kurzen.

Daß der Englische Gruß fortfällt, ist doch wohl von größerer Bedeutung als Löffler meint; daher muß es auch nicht heißen, er werde nicht mehr erwähnt; denn das ließe die Meinung frei, er sei doch noch verwendet worden. Vielmehr machen die drei Gebete zusammen und das Schweigen über die Marien-Anrufung in der ganzen Schulordnung es sicher, daß wir hier ein deutliches Abbrechen vom katholischen Brauch und vom römisch-katholischen Dogma haben. Über das Jahr 1562 wird nachher zu reden sein.

Es ist aber nicht nur die Anrede Jesu Christe und Domine Jesu Christe, die jedes der drei Gebete kennzeichnet, sondern die ganze innere Fülle ist allein von Christus her bestimmt: im ersten (2) die reichen Attribute des Lichtes und Lebens, in der bei christlichen Gebeten und auch sonst häufigen Form der Relativ-Sätze und Partizipien. Dank und Bitte an ihn. Dann das Unser Vater.

Im zweiten Gebet (3), dem eigentlichen Schulgebet, sind die Vorstellungen ganz der Welt und Arbeit des Jungen entnommen, der lernen soll und will. In schöner Freiheit, auch der Sprache, wendet er dem Heilande seine Gedanken zu, ihm allein; so geht es ans Tagewerk der honestae literae der Welt. Christum appellanto heißt es in der Einleitung; beim ersten Gebet: Christi auxilium implorento, beim dritten (5) divinam defensionem.

Das zweite Gebet ist eine eindeutige Bitte darum, in der Tagesarbeit Gott und dem Heilande die Ehre erweisen zu dürfen. Die Verbindung mit der besonderen Art dieser Arbeit, dem wissenschaftlichen Studium eines jungen Menschen, sowie mit der Lehre der Schule, ergibt sich ohne weiteres aus der Lebenslage des Betenden; daher kommt sie auch in der Sprache eindringlich und ohne Künstlichkeit zum Ausdruck: puer duodecim annos natus, aeterna sapientia patris, auctoritas docenti und bei den Menschen doctores, ingenium, honestas literas. Das Gebet ist so schlicht und edel in der Sprache wie in der Gesinnung und inneren Haltung. Ob unter den zur Veröffentlichung formulierten Schul-Gebeten der Gymnasien späterer Zeit - wenn es solche gibt - eines zu finden wäre, das dieses übertrifft?

Die Sammlung um die beiden Pole: „Gottes Wort und Menschenlehren“ zeigt sich auch in der Sprachform. Es ist ein einziger Satz, dessen größerer Teil die in Relativsätzen ausgesprochenen verehrenden Anreden ausmachen, als Attribute zu Jesu Christe. Aber in gutem sprachlichen Gleichgewicht zu diesem Teile steht das Stück, in dem das Anliegen des Betenden gesammelt und kurz, doch in würdiger Form ausgesprochen wird: illustrare digneris ingenium meum ad perdiscendas honestas literas, quibus utar ad tuam gloriam. Die Jungens haben da-

mals soviel Latein gekonnt, daß das syntaktische Gebilde ihnen ohne weiteres klar war und der Stil unbewußt empfunden wurde.

Die Betenden, zusammen oder einzeln, wie sie fertig waren für den Schulweg, sind in der Kirche gedacht; ohne Priester, unter sich. Das Vaterunser wird hier nicht, wie im ersten und dritten, angefügt; der Rektor kannte seine Jungens, es wird wohl oft eilig gegangen sein, so daß vielleicht sogar die Mütze oben blieb; daher ausdrücklich: *nudato capite*.

Mit dem Eintritt in die Schulräume, der Rückkehr und der Arbeitsstunde beginnt der mittlere Teil nach dem zweiten Gebet; und ebenso leiten am Ende des mittleren Teiles wieder häusliche Bestimmungen über zum Abschluß des Tages im Nachtgebet (5). Dieses entspricht auch, wie die vorigen, der wirklichen Lage der Betenden: Erinnerung an den Verlauf des Tages, die *munia actionum*, die unter Jesu Erleuchtung begonnen wurden, Bitte um Verzeihung für die Verfehlungen, Gebet um ruhige Nacht und ein seliges Ende des Lebens. Es folgt das Vaterunser.

3.

Die einzige Stelle, an der die Dortmunder Gesetze den zeitlichen und sachlichen Zusammenhang nicht wahren, befindet sich in dem Schlußteil nach dem 3. Gebet. Aber vielleicht scheint es nur so; wir wollen daher auch diese Kleinigkeit nicht ungeprüft lassen, da wir glauben, bisher den geschlossenen Aufbau dieser Schulordnung nicht mit Unrecht betont zu haben und darin ein Hauptmerkmal für die Selbständigkeit dieser Bestimmungen gegenüber den Münster'schen gefunden haben.

Es stehen in dem kleinen Schlußabschnitt nur solche Anordnungen, die in den Tageslauf nicht hineingehören. Zunächst die Anordnungen für die Woche: Die ersten beiden für den Kirchenbesuch, die dritte für das regelmäßige Üben des Briefschreibens. Am Ende die beiden Bestimmungen für den Sonnabend, von denen die zweite (regelmäßiges Verlesen der Gesetze am Sonnabend) am Ende der ganzen Schulordnung stehen mußte; hier hat sich dann die vorletzte angeschlossen (*Sabbatis singulis satisfaciunto*). Diese Bestimmung ist die einzige, die

katholisch anmutet. Ob die Satisfaktion und in welchen Formen sie in der Mark festgehalten wurde, vermag ich nicht zu beurteilen.

Für die jetzt noch übrig bleibenden Anordnungen (*Accusare peccantem ne dissimulanto und injuste neminem notanto*) will es zunächst unmöglich erscheinen festzustellen, weshalb sie hier ihren Platz finden konnten oder mußten. Setze ich mich dem Vorwurf oder Einwand einer „Rettung“ des Dortmunder Verfassers aus, wenn ich folgende Ansicht ausspreche? Am Schluß seiner Schulordnung, die überall, besonders aber in den Gebeten, die unmittelbare Teilnahme und Fürsorge des Rektors für seine Schüler und Zöglinge erkennen läßt, beschäftigt ihn der Gedanke, ob die Gesetze beachtet oder übertreten werden. Dabei kommt ihm die jedem Erzieher begegnende Frage, ob Anzeigen der Schüler untereinander gutzuheißen sind. Da er dies ernst nimmt, so mag dieses Bedenken sich im Zusammenhang mit dem *Confiteri* und der *Satisfactio* eingestellt haben. Dann hätte auch diese Anordnung ihren richtigen Platz in dem Ganzen.

4.

Die Münstersche Ordnung ist nicht nur durch ihre Länge und die beiden nebeneinander und eng gedruckten Kolonnen schwer übersichtlich - darüber nachher mehr -, sondern es fehlt vor allem auch die innere Geschlossenheit, die wir vorhin bei der Dortmunder feststellten. Das hängt zusammen mit und entspringt geradezu der Verschiedenheit der Ausgangsposition bei beiden Verfassern; ob es Lambach dort war und Kerßenbrock hier, wie Löffler meint und auch Bömer, ist nicht zu beweisen, aber auch nicht wichtig für die Frage, die wir hier meinen. Doch nehmen wir es auch an.

Der Dortmunder Rektor, sehen wir, hat von Anfang an nur die Ausbildung und das Leben der Jungens im Auge; von ihrer Art und dem, wozu sie bestimmt sind, geht er aus. Die wissenschaftliche Ausbildung wird nicht im einzelnen genannt, tritt aber als Inhalt des Tagewerks in dem eigentlichen Schulgebet kräftig hervor. Zu ihm stellen sich die beiden anderen Gebete; das Bil-

dungsziel und die geistige Aufgabe haben in diesen Gedankengängen eine gewisse Darlegung gefunden, auch wenn die Form die des Gebetes bleibt: *illustrare ingenium ad perdiscendas honestas literas, quibus utar ad tuam gloriam*. Daß dieses christliche Bildungsziel von der Art ist, die wir als evangelisch bezeichnen, und worin sich das äußert, haben wir schon dargelegt.

Die Münstersche Ordnung demgegenüber, um es zunächst einmal kurz zu formulieren, ist von vornherein so angelegt, daß der Aufbau der *Leges* zu einem Ganzen von der Institution her sich vollzieht. Nicht nur die Einteilung der zehn Abschnitte wird von dorthier genommen - das könnte ja geschehen, ohne daß man deswegen davon abließe, von dem Jungen her alle Gedanken bestimmen zu lassen -, sondern es geht dem Verfasser, auch wenn er natürlich ständig von den Schülern redet und ebenso natürlich auf ihr Wohl bedacht ist, doch im Grunde mehr darum, die jungen Menschen in die katholische Kirche einzuordnen als ihrem Wachstum das Evangelium als beste Kraft zuzuführen. Die Institutionen der Kirche sind es vorneweg und über allen, dann die der Schule, der Praefekten, der Öffentlichkeit. Das sind die Ordnungen und festen Werke, denen der Junge zugeführt wird.

Gleich der erste und programmatisch einleitende Satz läßt das erkennen. *Adoranto, colunto, sectantor* - aber wer das alles soll, wird gar nicht gesagt. *Quae ad deum spectant, sacra et pietatem*, ist die Überschrift. Von der um die *bonae artes* bemühten Jugend und denen, die, um zu studieren, an diesen neuen Ufern gelandet sind, ist nichts zu sehen.

Die 21 Bestimmungen des ersten Abschnittes befassen sich folgerichtig auch nur mit Gottesdienst und Kirchenlehre; denn das Aufstehen der Jungens und der Beginn des eigenen, weltlichen Tagewerkes wird fast übergangen in I 2 u. 3. Was in der *pia precatiuncula* steht, wird nicht gesagt und an der Stelle des Dortmunder Schulgebets steht hier nur: *qui studia secundet*. (I 4; quia bei Bömer ist Versehen.) Sehr deutlich und abwehrend gegen etwaige wissenschaftliche und dogmenwissenschaftliche Dispute die Ziffer 7: *negotia fidei semel ob orthodoxa (t, nicht th!) ecclesia sopita serio obstinatoque animo ne retractanto*. Auch

das Verbot 19 ist, obgleich solche Dinge zu sagen damals offenbar noch nicht überflüssig war, auch in Dortmund nicht, doch wohl nur in den sakralen ersten Teil hineingekommen, weil eben zur Kirche auch der Kirchhof gehört und in Ordnung sein soll.

Insofern sind auch *prandium* und *cena* hierher gehörig (I 16); die kirchliche Ordnung, um deren Wahrung es geht, verlangt die Einfügung. In der Dortmunder Ordnung fehlt übrigens das Essen ganz; merkwürdig, da dort doch der Tageslauf sonst festgehalten wird. Ein Grund ist mir nicht ersichtlich; denn Kostverächter waren die Tremonienſer doch ſicher ſchon damals nicht, und daß der Rektor es ſeinen Jungens nicht gönnte, iſt auch wohl nicht anzunehmen.

Die den kirchlichen Bestimmungen folgenden Abschnitte II bis VI (die Bezeichnungen I—X sind von mir hinzugefügt) befaſſen ſich mit den Kontubesnien und Okturien. Die Ordnungen, die ihre Leiter innezuhalten haben, werden hier feſtgelegt, nicht das Tagewerk der Schüler verfolgt. So iſt denn das eine Stück des Tages-Beginnes hierher geraten, das erſte ſtand in I 2. 3. Jetzt in II 5: *excitati a custode ante finem psalmi (Miserere) libros contrectanto*; dann in 6 u. 7 die Morgentoilette. Zum dritten Male iſt dann vom Aufſtehen die Rede an dritter Stelle, in IV 1: *hora quinta matutina custodes legentes psalmum (Miserere) contubernales excitanto*. Dieſe beiden Beſtimmungen in IV 1 u. in II 5 wird man zuſammen laſſen können; aber wer die oben behandelte Anordnung über das *initium diei* ſchrieb (I 2), der hat doch wohl von dem Psalm nichts gewußt.

Die ganze Abteilung IV *de officio custodis contubernii* fehlt in Bömers Abdruck (S. 111), vielleicht inſolge des gleichen Anfangs von Teil V. Wir fügen daher auch die anderen Ziffern hinzu; die Ziffern ſind übrigens auf dem ganzen Blatt gleich mitgedruckt, nicht ſpäter zugeſchrieben.

2. *Diebus Martis, hora nona antemeridiana, in singulis contuberniis epistulae argumentum praefigunto.*
3. *Ter in septimana, cubicula aqua conspersa scopis verrunto.*

4. Ante nonam matutinam matulas exportanto, easque pura aqua abluunto.
5. Diebus remissionis aestate ante sextam vespertinam, hyeme ante quintam in contubernio sunto. contubernaliumque scripturas expungendas excipiunto, (nämlich die Rüstoden, hier wie überall in IV).
6. Hora quinta domi recitanda, nona hora antemeridiana injungunto.

Dies ist die fünfte Stunde nachmittags, für die sie die Aufgabe um 9 Uhr stellen. cf. II 12 u. III 8.

Die Bestimmung II 22 hat Detmer in seiner gleich zu erwähnenden Wiedergabe S. 80* weggelassen und nachher (S. 83*) bemerkt er zu der Düsseldorfer Mahnung: *mentem castam ac integram, corpus inviolatum conservanto*, von Kerzenbrock seien nur allgemeine oder ganz detaillierte Anforderungen an den Fleiß, das sittliche Betragen und die Reinlichkeit der Schüler fortgelassen.

Dabei hat Detmer wohl nicht beachtet, daß die Monheimische Forderung sehr deutlich in der Münsterschen Vorschrift aufgenommen ist: *omnibus in lecto conquiescentibus nec verbum loquuntor nec saltanto nec loea, quae natura tecta esse voluit, denudanto nec turbas aliis quiescentibus ciento* (II 22) cf. X 3.

Die fünfte Nachmittagstunde, wo die Schüler wieder zu Hause sind, erscheint auch in III 8 u. II 12; es wird also nicht einheitlich von dem Tagesplan der Schüler her die Ordnung aufgestellt. So kommt es, daß im Anfang von V wieder der Morgen genannt wird (*mane* in V 2). Die Dienstanweisung für Präfecten und Rüstoden nimmt ganze Teile dieser Ordnung ein.

Aus dem sechsten Teil schreiben wir den Satz über die Strafen am Sonnabend aus: *omnes mulctas diligenter conscribunto easdemque diebus Saturni extorquento* (VI 2), weil er vielleicht zusammengehört mit dem vom Ende des zehnten Teiles: *sabbatis singulis mulctas satisfaciunto* (X 25). Das einfache *satisfaciunto* der Dortmunder Ordnung, das meines Erachtens dort nur die kirchliche Buße bedeutet, würde dann gekennzeichnet sein dadurch, daß keine vom Priester auferlegte Bußen gemeint sind.

Zu Teil IX bemerke ich noch, daß es in 3 natürlich heißen muß: *rectoris* statt *vectoris* bei Bömer S. 112; in I 2 fehlt bei Bömer „*sancti*“, in dem Druck steht *et spiritus sancti*.

Die Heiligen-Verehrung, die in Münster gleich zu Beginn verlangt wird (*sanctosque ejus, ut aequum est, colunto*), wird in Dortmund nicht vorgeschrieben, wie wir hörten, und sollte wahrscheinlich auch nicht geübt werden.

Nach den urkundlichen Feststellungen v. Winterfelds wurde sie mindestens schon von 1551 an außerhalb des Gottesdienstes (m. E. sogar außerhalb) unbeachtet gelassen; die Evangelisch-gesinnten schwören den evangelischen Eid „zu Gott und seinem heiligen Evangelio“ oder „zu Gott und dem hl. Reiche“, nicht mehr: „zu Gott und (über) den Heiligen“ (a. a. O. S. 83).

Die Münsterschen *leges* verlangen an erster Stelle mit der Anbetung der Trinität (*adoranto*) die Verehrung der Heiligen Gottes (*colunto*) und wünschen, daß die Schüler ihnen folgen (*sectantor*). Die hier ausgesprochene Verpflichtung auf die katholische Lehre fanden wir schon in dem Satz der *ecclesia orthodoxa* (I 7).

Nehmen wir endlich die Gedanken des letzten Satzes (X 27), um die Gesamtauffassung der Münsterschen Ordnung zu erkennen, so wird auch hier der Unterschied von der Dortmunder deutlich. Es bleibt bis zuletzt das Übergewicht der Institution gegenüber jener Weise, die nur dem Jungen zugewandt ist. Der Ton der Dortmunder Ordnung ist, obgleich Anordnungen auch dort genug sind und auch die Verbote überwiegen, doch in den charakteristischen Teilen - das sind die vor und hinter dem mittleren Teile - persönlicher und wärmer. *Has Nostrae publi praeifixas leges praelegunto et sic quemlibet sui officii admonento*; das schließt an die Überschrift, die die Empfänger der *Leges* bezeichnet. Ebenso unmittelbar und mit dem Blick auf die kommenden Schüler: *studiorum gratia qui huc appulerint*; in der Münsterschen ist von Schülern nicht die Rede im ersten Teile, obgleich sie dauernd angewiesen werden, erst im zweiten heißt es: *Urbem hanc quasi ad mercaturam bonarum literarum ingressi*; ein nicht sehr kräftiges Bild, während man bei dem Dortmunder

Anfang noch ein wenig erinnert wird an die fahrenden Scholaren von einst. Wenn schon entweder das eine oder das andere Original sein soll, dann ist es das Dortmunder.

Zweiter Teil.

1. Alter der Dortmunder Gesetze nach der Abfassungszeit.

Für das Druckjahr der Dortmunder Gesetze, das er, wohl mit Recht, dem der Abfassung gleichsetzt, gibt Löffler die Zeit zwischen 1574 und 1582 an; das erste das Jahr des Münsterschen Einblattes, das andere das Todesjahr Johann Lambachs. Die Abhängigkeit Dortmunds von Münster hat Löffler nicht untersucht, geschweige denn bewiesen. „Da sie, sc. die Leges von Dortmund, das eine Mal mit diesen, ein anderes Mal mit jenen größere Übereinstimmung zeigen, so darf man vielleicht annehmen, daß Lambach sowohl die Düsseldorfser wie die Münsterischen Schulgesetze vor sich gehabt hat“ (S. 3). Da wir gegenüber dieser nicht begründeten Annahme die Selbständigkeit der Dortmunder Gesetze und auch ihre Überlegenheit nach Inhalt und Form aufgezeigt haben, so ist Löfflers Ansatz nicht verbindlich und gibt die Untersuchung der Merkmale von Druck und Papier wieder frei. Bömer hatte seiner Zeit, 1897, angenommen, aber auch nicht weiter untersucht, daß das Dortmunder Blatt „denselben Jahren und demselben Drucker angehöre“ (S. 104; bei Löffler S. 2: demselben Jahre).

Meine Ansicht von dem Vorrang der Dortmunder Gesetze, die ich mir zunächst ohne Kenntnis weiterer Literatur gebildet hatte, fand ich als sicher hingestellt in der Darstellung der frühen Münsterischen Schulgeschichte von Heinrich Detmer, Kerßenbrocks Wiedertäufergeschichte Bd. I, Münster 1900. Detmer behandelt zunächst die *Ratio studiorum scholae Monasteriensis saeculi XVI* (S. 32 ff.), dann die Münsterischen Schulgesetze von 1574 (S. 78 ff.) und setzt beide in Beziehung zur *Institutio* der Düsseldorfser Schule. Als Jahr der Düsseldorfser *Institutio* nennt er das Jahr 1551 (S. 83, Anm. 1), während Löffler 1554 angibt (a. a. O. S. 3).

Beide berufen sich auf dieselbe Quelle W. Schmitz, Franciscus Fabricius Marcoduranus, 1527-1573, Köln 1871. Da Detmer vorher mitteilt, die Vorrede Monheims sei vom 13. August 1551 datiert, so erklärt sich der Unterschied wohl damit, daß Löffler das Erscheinungsjahr des Buches meint. Egen in der Festschrift des Königlich Paulinischen Gymnasiums in Münster von 1898 bringt für den Druck die genaue Angabe: Coloniae excudebat Jacobus Soter. Anno 1554 (S. 35).

Das Abhängigkeitsverhältnis Münsters von Düsseldorf stellt Detmer zunächst nur für den Lehrplan fest, doch spricht er dann allgemein von Schuleinrichtungen, so daß wir sein Urteil über die Lehrpläne auch wiedergeben müssen und es mit dem dann folgenden über die Schulgesetze verbinden. Detmer weist unter Bezug auf Dörings Arbeit auf die Berührungen hin, die die Nordwestdeutschen Schulen nach Art der Hieronymianer, d. h. des christlichen Humanismus der Brüder vom Gemeinsamen Leben untereinander hatten gegenüber der Wittenberger und reformatorischen Art, und fährt dann fort: „Darauf allein aber ist wohl die große Ähnlichkeit nicht zurückzuführen, die sich uns zeigt, wenn wir den Kerßenbrockschen Lehrplan mit demjenigen des Düsseldorfer Gymnasiums aus ungefähr derselben Zeit vergleichen. Wir erinnern uns, daß Kerßenbrock unter dem als Pädagogen allseitig geschätzten Johann Monheim etwa 1546 bis 1548 Konrektor in Düsseldorf gewesen ist. In seiner 1554 in Köln erschienenen Schrift *Institutio ac disciplina gymnasii Dusseldorpiani* hat nun Monheim auf eine vom 13. August 1551 datierte Vorrede an seine Schüler einen Elenchus autorum qui summa fide maximaque diligentia in hac schola explicantur folgen lassen. Wir dürfen annehmen, daß die in diesem Verzeichnis niedergelegten Grundzüge der Schuleinrichtungen schon zu Kerßenbrocks Zeit in Düsseldorf Geltung gehabt haben; und wenn dann Kerßenbrock sehr bald nach seinem Antritt des Rektorates in Münster für dort Vorschriften erläßt, die sich im großen und ganzen mit denen in Düsseldorf decken, so ist der Schluß gewiß gerechtfertigt, daß „er die für gut erkannten Einrichtungen aus

seinem alten Wirkungskreise in die jetzt seiner Leitung unterstellte Schule übertrug" (S. 44).

Dieselbe Ansicht einer allgemeinen Übereinstimmung wie bei dem Lehrplan hat Detmer über die Gesetze Münsters und Düsseldorfs; hier zieht er aber auch die Dortmunder Gesetze heran. Der inhaltlichen deutschen Wiedergabe der Münsterschen Gesetze (S. 79-82) schickt er die Bemerkung voraus (S. 79 ff.), es sei „wahrscheinlich, daß Kerßenbrock schon gleich beim Antritte seines Rektorates, wie in dem von ihm veröffentlichten Lehrplane, so auch in den Vorschriften für die Schüler auf seine Erfahrungen in Düsseldorf zurückgegriffen hat“. Ähnlich am Ende der Wiedergabe: „Es scheint zweifellos, daß zunächst Dortmund für Düsseldorf, dann Düsseldorf für Münster die Vorlage geboten hat“ (S. 83). Leider nennt Detmer keine Gründe, weshalb ihm der Vorrang Dortmunds so zweifellos sicher zu sein scheint, außer dem der Tätigkeit Kerßenbrocks unter Monheim 1546-48; aber bei der sorgfältigen und sehr ausführlichen Behandlung seines Gegenstandes ist seiner Ansicht mindestens dasselbe Gewicht beizumessen wie der gleichfalls nicht begründeten Löfflers fünf Jahre später. Übereinstimmung zwischen Löffler und Detmer liegt darin vor, daß Kerßenbrock die Institutio Monheims benutzt habe. Löffler S. 3: Kerßenbrock, der seit Winter 1545 eine Zeitlang unter Monheim Konrektor war - Detmer sagt S. 44 „etwa 1546 bis 1548“ -, hat offenbar dessen institutio benutzt.

Eine Tätigkeit Kerßenbrocks in Dortmund hatte Detmer ursprünglich angenommen, doch hält er dies nicht aufrecht, weil unter den ersten Lehrern in Dortmund sich der Name Kerßenbrocks nicht finde (a. a. O. I S. 12). Jedenfalls führt Detmers Ansicht, daß Münster von der 1551, spätestens 1554 anzusetzenden Düsseldorfer Ordnung abhängt, weil Kerßenbrock von 1546 bis 1548 Konrektor unter Monheim war, zu demselben Termin für die Dortmunder Gesetze, den wir ohne Kenntnis Detmers angenommen hatten. Hat Dortmund für Düsseldorf die Vorlage geboten, wie Detmer sagt, so waren die Dortmunder Leges um 1550 da.

Nach dem Aufweis der inneren Gründe, die die Selbstständigkeit Dortmunds beweisen und seinen zeitlichen Vorrang vor Münster wahrscheinlich machen, wenden wir uns jetzt der Prüfung von Druck und Papier zu, um auch hier zu zeigen, daß die Dortmunder Leges als Druckerzeugnis nicht derselben Offizin und demselben Jahre wie die Münsterschen zuzuweisen sind, sondern einer erheblich früheren Zeit angehören und wahrscheinlich auch einem anderen Drucker.

2. Alter des Dortmunder Blattes nach Druck und Wasserzeichen.

Die beiden Blätter, das Dortmunder und das Münstersche, befinden sich jetzt im Staatsarchiv Münster unter der Nummer 212 (die Nr. 112 bei Bömer scheint geändert zu sein). Das Dortmunder Blatt liegt jetzt lose in dem Sammelband, ist aber eingehftet gewesen, und zwar hinter dem Münsterschen. Man kann infolgedessen die beiden Blätter nebeneinander legen und das Ganze vergleichen. Hat man sie so vor sich, ist der erste Eindruck, daß das Dortmunder älter ist. Soweit ich diese Dinge zu beurteilen vermag, will ich meine Meinung begründen.

1. Bei den Dortmunder Gesetzen geht die Druckzeile über das ganze Blatt. Das Gesamtbild, der Spiegel des Druckes, wird bestimmt dadurch, daß jede Bestimmung eine Einzelzeile hat, bald lange, bald ganz kurze, bis zu zwei Worten. Es heben sich drei größere Blöcke von mehreren Zeilen ab: die drei Gebete. Das erste und zweite je 3 Zeilen, getrennt durch 2 andere Zeilen, dann gegen den Schluß das siebenzeilige dritte Gebet; in allen drei Blöcken gehen die Zeilen von einem Rand bis zum anderen. Das Wort *Oratio* ist jedesmal größer gedruckt. Die Zeilen des dritten verlaufen etwas im Bogen. Sonst findet sich größerer Druck nur in der Überschrift. Von dem ersten Wort *Studiorum* ist das *S* etwas größer gedruckt, aber ohne jede Verzierung, ähnlich dem modernen *St* bei Löffler S. 4.

Ziffern oder Buchstaben zur Einteilung und Bezeichnung sind nicht verwendet; die Zahlangaben in den Bestimmungen, wie *quinta*, *nona* u. a., sind stets als Wort gedruckt (in dem Mün-

sterschen Druck von 1574 ebenso, außer I 8, wo eine 5 steht. Die römischen Zahlzeichen bei Bömer sind sämtlich von ihm eingesetzt).

2. Der Münstersche Druck von 1574 hat zwei Columnen nebeneinander. Jeder der zehn Teile, in die die Schulordnung hier eingeteilt ist, hat für seine Bestimmungen durchlaufende Ziffern, wie in dem Abdruck Bömers, z. B. die erste 1-21, die letzte 1-28.

Die Überschriften der Columnen sind größer gedruckt: links quae ad deum u. s. w., rechts de officio praefecti contubernii. Die erste Bestimmung der rechten Spalte ist: 6. sententiae latae u. s. w.

Der Anfangsbuchstabe der ersten Bestimmung links: „Deum“ ist als Initiale gedruckt, zwar bescheiden und nicht groß, aber doch sich abhebend; soweit zu erkennen, ein Junge mit einem Buch auf den Knien. In I₉ ist Christi größer gedruckt, in II₅ Miserere; etwas kleiner in IV₁. Das erste Wort ist groß gedruckt in IV₁, V₁, VI₁, VII₁, VIII₁, IX₁.

Die Typen scheinen mir zierlicher und etwas schärfer als die des Dortmunder Blattes; sie weisen auf spätere Zeit. Die Unterschrift des Druckers: Monasterii excudebat Theodoricus Tzwivelius. Anno domini 1574 ist unter Beachtung der Raumverteilung eingerichtet und hebt sich gut ab.

Der Spruch des Baptista Mantuanus unter den Dortmunder leges ist demgegenüber nicht mit kenntlicher Sorgfalt auf dem Blatt angeordnet, er steht nicht einmal genau in der Mitte. Soweit ich aus allgemeiner Erinnerung etwas sagen kann, kommt dies im Anfang und in den ersten Jahrzehnten des Buchdruckes wohl vor, später nicht mehr.

3. Das Papier des Dortmunder Druckers oder genauer des Druckes der Dortmunder Gesetze wirkt für das Auge und wenn man es anfäht, gleichfalls älter.

4. Endlich das Wasserzeichen. In dem großen Werk über Wasserzeichen, das der von Löffler befragte Herr Briquet in Genf inzwischen herausgegeben hat, findet sich eine Fülle von Zeichen dieser Art (C. M. Briquet, Les Filigranes, Leipzig 1923 Bd. IV S. 629). Ein völlig gleiches Zeichen finde ich nicht; ich

habe mich, ohne daß ich vorher das Jahr des Zeichens kannte oder feststellte, entschieden für Nr. 12.632 und finde dazu auf S. 633 die Angaben: Troyes 1542. Sens 1543/50. Utrecht 1545. Vienne (Niederlande) 1545. Man kann natürlich schwanken und mag auch eines der benachbarten ähnlichen Zeichen wählen. Bei Nr. 12.632 weicht der Ansatz des Sockels ein wenig ab von dem Zeichen des Druckes.

In den Bemerkungen zu den Sammelnummern 12.618 bis 12.638 auf Seite 633 findet sich ein Hinweis auf ein Osnabrücker Zeichen der Zeit von 1537 bis 1552. Den Namen Dortmund habe ich nicht gefunden, auch nicht Solingen, das nach Löfflers Mitteilung (Dortmunder Beiträge XIII, S. 38) eine Papiermühle hatte und durch Melchior Soter mit Dortmund in Verbindung stand.

Alles in allem finde ich durch diese Prüfung der Drucke meine Vermutung über das höhere Alter des Druckes der Dortmunder Gesetze bestätigt. Einen Beweis wird man wohl schwer führen können. Der Münstersche Druck hat kein Wasserzeichen.

Als Löffler im Jahre 1905 die Dortmunder Gesetze herausgab, lagen folgende Veröffentlichungen der Münsterschen vor:

1. die erste Ausgabe von Bömer im Jahre 1897 in der Zeitschrift für Vaterländische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 55; in diesem Aufsatz ein Hinweis auf die Dortmunder Gesetze.
2. Ein Abdruck von Frey in der Festschrift des Paulinums in Münster von 1898 nach Bömer, S. 144; Teil IV fehlt auch hier, ebenso sancti in I₂.
3. Die eben behandelte deutsche Inhaltsangabe bei Detmer vom Jahre 1900. Für einen Teil der Münsterschen Gesetze, den über Pädagogen und Präceptoren, wird Anschluß an die Monheimische Schulordnung von 1551 angenommen von Heinrich Tebbe in der gen. Festschrift S. 112. Die dort zum ersten Mal gedruckte Instructio und regulae für die Pädagogen (anstelle der früheren praefecti contubernii) sind viel jünger, von 1617 und 1605, so daß sie für unsere Frage nicht in Betracht kommen.

Sollte übrigens der Name Thir, der dort als „sonst nicht bekannt“ bezeichnet wird, nicht den Rektor Thiräus des Kollegiums in Trier meinen?

Wir schließen die Frage nach dem Abfassungsjahr der Dortmunder Leges und nach dem Druckjahr, die auch wir mit Löffler und Bömer sowie den anderen in eines setzen, mit der Vermutung, daß gegenüber Löfflers spätem Ansatz ein viel früheres, vor 1554 oder gar vor 1551, durchaus möglich, ja wahrscheinlich ist. Es ist auffallend, daß Löffler im Jahre 1905 bei seiner ausdrücklichen Beziehung auf die Münsterschen Gesetze und bei der eingehenden Untersuchung über das Alter des Druckes der Dortmunder Gesetze überhaupt nicht die Möglichkeit in Betracht zieht, es könnten die Dortmunder Gesetze die älteren sein. Wenn die gegenteilige Ansicht Detmers ihm entging, so ist das vielleicht daraus zu erklären, daß er in einem Werk über Kerzenbrod keine Behandlung dieser Frage vermutete.

In der neueren Bibliotheca Marchica von Karl Wülfrath I 1936 sind S. 51 zwei Schriften von Joh. Lambach angeführt als wahrscheinlich Dortmunder Drucke: Tremoniae ? 1552 u. Tremoniae ? 1564; dann folgt unter Nr. 234: Leges scholasticae usw. ohne Jahr, aber Tremoniae (Sartor?).

Das ist angegeben unter Bezug auf Löffler B.D.M. XIII/4 ff. u. 76. Löffler spricht S. 2 den Druck in Dortmund als Vermutung aus; er neige zu der Annahme usw. In einem Aufsatz über den Dortmunder Buchdruck S. 76 bezieht er sich auf S. 4. Gründe werden von Löffler nicht genannt, doch darf man vielleicht aus seiner Annahme schließen, daß auch ihm der Unterschied zwischen dem Druck des Dortmunder und des Münsterschen Blattes aufgefallen ist³⁾.

³⁾ Nach Abschluß meiner Untersuchung hatte ich Gelegenheit, die beiden Blätter auch Herrn Archivrat Dr. Aders in Münster vorzulegen. Ohne den Inhalt der Blätter zu kennen und ohne Kenntnis der bisherigen Literatur wie auch meiner Ansicht, kam Herr Dr. Aders zu demselben Ergebnis: der Druck älter als der Münstersche von 1574, das Wasserzeichen sehr ähnlich der Nr. 12632 bei Briquet von 1542—1545.